



Recht + Steuern

16.03.2011, 16:03

Guter Rat wird teurer

Neue Urteile zum Vorsteuerabzug treffen vor allem die Beteiligungsbranche - und ihre Berater. von Raimund Diefenbach, Köln

Eigentlich lief der Deal perfekt - bis sich der Fiskus meldete. Das Management eines Industrieunternehmens hatte eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft verkauft, um die Kasse für spätere Investitionen zu füllen. Wie immer bei solchen Transaktionen summieren sich die Kosten für die Berater, Anwälte und Investmentbanker ganz hübsch auf. Die Chefs wollten wenigstens die Vorsteuer aus den Beraterhonoraren geltend machen und verrechneten sie mit der Umsatzsteuer aus dem normalen Geschäftsbetrieb. Bei dem Deal selbst fiel keine Umsatzsteuer an, Beteiligungsverkäufe sind davon befreit.

Doch das Finanzamt spielte nicht mit. Es strich den Vorsteuerabzug und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach. Die Beratungsleistungen hingen nur mit der steuerfreien Beteiligungsübertragung zusammen, so die Begründung der Beamten. Basta - wenn keine Umsatzsteuer gezahlt wird, gibt es schließlich auch nichts zu verrechnen.



Der Bundesfinanzhof in München

Auch bei den Richtern des Bundesfinanzhofs, die diesen Fall zu entscheiden hatten, war für das Unternehmen nicht mehr viel zu holen (BFH, Az.: V R 38/09). Das Argument, dass die Erlöse aus dem Beteiligungsverkauf in das normale, umsatzsteuerpflichtige Geschäft des Unternehmens geflossen seien und damit ein Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bestehe, spielte für den BFH nur eine untergeordnete Rolle.

Noch in zwei weiteren Urteilen machten die Richter jetzt deutlich, welche Voraussetzungen an die Verrechnung der Vorsteuer geknüpft sind. Danach können Chefs die Vorsteuer nur aus Rechnungen abziehen, die der Firma unmittelbar zuzurechnen sind und die direkt mit einem steuerpflichtigen Umsatz zusammenhängen.

Eine Rechtsprechung, die Unternehmer zum Umdenken zwingt. Die Vorsteuer kann nicht mehr pauschal verrechnet werden. "Das müssen Unternehmer in ihre Kalkulation einbeziehen", sagt René Schäfer, Steuerberater in der Kanzlei Dornbach in Saarbrücken. Vor allem für die Beteiligungsbranche könnte das Urteil Folgen haben. Da Unternehmer die Umsatzsteuer aus den Beraterrechnungen nicht mehr abziehen können, werden sie versuchen, die Dienstleister herunterzuhandeln. "Die Honorarverhandlungen werden sicher nicht einfacher", erwartet Jens Röhrbein, Steuerberater und Rechtsanwalt bei Luther in Hannover.

Auch andere Bereiche der Unternehmensführung betroffen

In Einzelfällen könnte es für einen Unternehmer sogar vorteilhaft sein, wenn er für den Verkauf einer Beteiligung Umsatzsteuer an den Fiskus abführt. Er schickt dann seinem Vertragspartner eine Rechnung inklusive Umsatzsteuer. In diesem Fall kann er dann damit die Vorsteuer aus sämtlichen Rechnungen verrechnen, die mit der Transaktion zusammenhängen. Das kann sich durchaus lohnen, beispielsweise wenn innerhalb eines Konzerns die Beteiligungsgesellschaften neu sortiert werden sollen. Berater Röhrbein warnt allerdings: "Finanzholdings haben in der Regel kein Interesse an einer Rechnung inklusive Umsatzsteuer."

Die neuen BFH-Urteile zum Vorsteuerabzug betreffen auch andere Bereiche der Unternehmensführung. Zeigt sich der Chef beispielsweise bei Betriebsausflügen sehr spendabel, kann das jetzt für ihn teuer werden. Bleiben die Ausgaben für eine solche Veranstaltung unterhalb der steuerlichen Freigrenze von 110 Euro je Mitarbeiter, kann der Unternehmer die Vorsteuer aus den Rechnungen abziehen. Das Finanzamt geht in diesen Fällen von einer reinen betrieblichen Veranstaltung aus.

Anders sieht es jedoch aus, wenn der Ausflug teurer wird. Der Fiskus nimmt dann an, dass auch private Zwecke mit der Veranstaltung verfolgt werden. Bislang durften Chefs in diesen Fällen zwar die Vorsteuer für diese Ausgaben abziehen, mussten jedoch auch eine Entnahme versteuern. Das geht nicht mehr, haben die BFH-Richter jetzt entschieden (Az.: V R 17/10).

Übersteigen die Kosten der Betriebsfeier die steuerliche Freigrenze, entfällt der Anspruch auf Vorsteuerabzug. Allerdings muss auch die Entnahme nicht versteuert werden. Offensichtlich hat bei den BFH-Richtern ein Sinneswandel stattgefunden. Sie gehen nun davon aus, dass sich eine Entnahme für unternehmensfremde Privat Zwecke und Leistungen für das Unternehmen gegenseitig ausschließen. Dass Chefs mit aufwendigen Betriebsausflügen auch den Zweck verfolgen, das Betriebsklima zu fördern, das konnten die Richter offenbar nicht nachvollziehen.